sign-me
Signiert von SANDRA BECK
am 26.05.2026

Stadt Langenau

Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Langenau am 22.05.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Stadt Langenau erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Gebühren nach dieser Satzung (Verwaltungsgebühren), soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Gemeinde.

§ 2 Gebührenfreiheit

(1) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für öffentliche Leistungen, die folgende Angelegenheiten betreffen:

1. Gnadensachen,

2. das bestehende oder frühere Dienstverhältnis von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes,

3. die bestehende oder frühere gesetzliche Dienstpflicht oder die bestehende oder frühere an Stelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistete Tätigkeit,

4. Prüfungen, die der beruflichen Aus- und Weiterbildung dienen, mit Ausnahme von Prüfungen zur Notenverbesserung,

5. Leistungen geringfügiger Natur, insbesondere mündliche und einfache Auskünfte, soweit bei schriftlichen Auskünften nicht durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist,

6. die behördliche Informationsgewinnung,

7. Verfahren, die von der Stadt Langenau ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe.

(2) Von der Entrichtung der Verwaltungsgebühren sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, befreit:

1. das Land Baden-Württemberg,

2. die landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes für Rechnung des Landes verwaltet werden,

3. die Gemeinden, Landkreise, Gemeindeverbände und Zweckverbände sowie Verbände der Regionalplanung in Baden-Württemberg.

Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Satz 1 Genannten berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen oder sonst auf Dritte umzulegen.

(3) Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.

§ 3 Gebührenschuldner

(1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet,

1. dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,

2. der die Gebühren- und Auslagenschuld der Stadt Langenau gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat,

3. der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenhöhe

(1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für öffentliche Leistungen, die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine

Gebühr nach Nummer 1 des Gebührenverzeichnisses (Allgemeine Verwaltungsgebühr) zu erheben.

(2) Ist eine Verwaltungsgebühr nach der Dauer der Bearbeitung der Leistung (Zeitbedarf) zu berechnen, bemisst sich die Höhe der Gebühr nach der Bearbeitungszeit, die einer Zeiteinheit (Z) gemessen wird. Eine Zeiteinheit beträgt 15 Minuten, wenn im Gebührenverzeichnis keine andere Zeiteinheit geregelt ist. Angebrochene Zeiteinheiten sind auf volle Zeiteinheiten aufzurunden. Aus der Zeiteinheit ist grundsätzlich eine Pauschale (P) zur Verwaltungsvereinfachung anhand der Personal- und Sachkosten der Beschäftigten und Beamten sowie der entsprechenden mittleren Bearbeitungszeit der Amtshandlung gegeben.

(3) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Erbringung der öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt die öffentlichen Leistung aus sonstigen vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird bei einer Gebühr nach Zeiteinheiten die Gebühr nach der angefallenen Arbeitszeit erhoben. Bei anderen Gebührenarten wird eine Gebühr nach Nummer 1 des Gebührenverzeichnisses (Allgemeine Verwaltungsgebühr) für die angefallene Arbeitszeit erhoben; die so ermittelte Gebühr darf maximal die Gebührenhöhe des entsprechenden Gebührentatbestandes betragen. Eine Gebühr kann in Fällen nach Satz 1 und Absatz 4 Satz 1 nicht erhoben werden, wenn die Erbringung der öffentlichen Leistungen nach dem Umweltverwaltungsgesetz erfolgt.

(4) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung abgelehnt, so ist Absatz 3 entsprechend anzuwenden. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.

§ 5 Entstehung der Gebühr

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

(2) Bei Zurücknahme eines Antrages nach § 4 Absatz 3 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Absatz 1 Satz 1 dieser Satzung mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

§ 6 Fälligkeit, Zahlung

(1) Die Verwaltungsgebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig. Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung

einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Die Stadt Langenau kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.

(2) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

§ 7 Auslagen

(1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Stadt Langenau erwachsenen Auslagen inbegriffen. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.

(2) Auslagen nach Absatz 1 Satz 2 sind insbesondere

1. Gebühren für Telekommunikation
2. Reisekosten
3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen
4. Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung
5. Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen
6. Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.

(3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

§ 8 Schlussvorschriften

(1) Diese Satzung tritt am 01.06.2026 in Kraft.

Stadt
Langenau

(2) Zu gleicher Zeit treten die Verwaltungsgebührenordnung vom 11.12.2015 und alle sonstigen dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres mit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Langenau geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Ausgefertigt!

Langenau, den 22.05.2026

Daria Henning
Bürgermeisterin

Bereitgestellt am 26.05.2026

Stadt
Langenau

Verwaltungsgebührenverzeichnis

Position	Amtshandlung Pauschale (P) Grundsatz: Zeiteinheit (Z) = 15 Minuten	Gebühr Euro Pauschale (P) Zeiteinheit (Z)
1.	Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Absatz 1 Satz 3 der Satzung)	18,00 (Z)
2.	Anträge	
2.1	Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist:	17,00 (Z)
2.2	Ablehnung eines Antrags usw. (§ 4 Absatz 4 Satz 1 der Satzung): im Falle der Unzuständigkeit gebührenfrei	gebührenfrei
2.3	Zurücknahme eines Antrags vor Beginn der Verwaltungsleistung	gebührenfrei
2.4	Zurücknahme eines Antrags nach Beginn der Verwaltungsleistung entsprechend Zeitaufwand	17,00 (Z)
3.	Mündliche Auskünfte insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche	gebührenfrei
4.	Befreiung (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen	gebührenfrei
5.	Beglaubigung, Bestätigungen	

Stadt Langenau

5.1	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln: Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr.	14,00 (P)
5.2	Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite.	4,00 (P)
5.3	Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite.	4,00 (P)
	Hinweis: Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der Stadt selbst hergestellt, so kommen die Schreibgebühren hinzu.	
6.	Bescheinigungen	
6.1	Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist); sonstige Unbedenklichkeitsbescheinigung je Dokumente	9,00 (P)
6.2	Gebührenfrei sind Bestätigungen, die die Gemeinde für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftssteuerrechts (zum Beispiel §§ 10 b EStG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen).	gebührenfrei
6.3	Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung	17,00 (P)
6.4.	Ausstellung der Steuer-ID über die Stadtverwaltung	9,50 (P)
6.5	Ausstellung von Wohnberechtigungsscheinen	25,00 (P)
7.	Genehmigungen	

Stadt Langenau

7.1	Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist:	150,00 (P)
8.	Rechtsbehelfe (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellungen und so weiter)	
8.1	wenn die Rechtsbehelfe im Wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat:	170,00 (P)
8.2	bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen (§ 4 Absatz 4 der Satzung).	28,00 (P)
9.	Schreibgebühren	
9.1	Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A4/A3 (der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk wird mitgerechnet).	3,00 (P)
9.2	Für Fotokopien werden erhoben: Kopien s/w A4 Kopien s/w A3 Kopie farbig A4 Kopie farbig A3	 0,10 (P) 0,20 (P) 0,60 (P) 1,20 (P)
10	Baugesetzbuch	
10.1	Die Ausstellung eines Negativzeugnisses nach § 28 Absatz 1 BauGB (Nichtausübung oder Nichtbestehen des Vorkaufsrechts):	27,00 (P)
10.2	Genehmigung über Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung	69,00 (P)

Stadt Langenau

10.3	Genehmigung über Anschluss an die öffentlichen Entwässerungsanlagen	69,00 (P)
10.4	Auskunft zu Bauleitplänen	27,00 (P)
10.5	Erteilung oder Versagung einer Genehmigung nach § 144 BauGB für entsprechende Vorhaben und Rechtsvorgänge in einem förmlich festgelegten Sanierungsgebiet	27,00 (P)
11	Landesbauordnung Baden-Württemberg	
11.1	Auskunft aus dem Baulastverzeichnis (§ 72 Absatz 4 LBO)	34,00 (P)
11.2.	Benachrichtigung der Angrenzer im Kenntnisvergabeverfahren (§ 55 LBO)	34,00 (P)
12.	Bestattungsrecht	
12.1	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 Bestattungsgesetz)	40,00 (P)
13.	Feiertagsrecht	
13.1	Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienst (§§ 7 Absatz 2, 12 Absatz 1 Feiertagsgesetz)	159,00 (P)
13.2	Befreiung vom Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§§ 11,12 Absatz 1 Feiertagsgesetz)	119,00 (P)
13.2.1	Befreiung, wenn Tanzveranstaltungen von 3:00 Uhr bis 24:00 Uhr verboten sind.	119,00 (P)
13.2.2	Befreiungen, wenn Tanzveranstaltungen während des ganzen Tages verboten sind.	119,00 (P)
14.	Fundsachen: Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder (ohne Wertgrenze)	4,00 (P)
15.	Gewerbesachen	
15.1	Antrag Gewerbeanmeldung	44,00 (P)

Stadt Langenau

15.2	Antrag Gewerbeummeldung	29,00 (P)
15.3	Antrag Gewerbeabmeldung	19,00 (P)
15.4	Erteilung von Auskünften aus der Gewerbedatei (pro Auskunft)	14,00 (P)
15.5	Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 c Absatz 1 GewO)	210,00 (P)
15.6	Geeignetheitsbescheinigung nach § 33c Absatz 3 GewO	82,00 (P)
15.7	Erlaubnis zur Veranstaltung von anderen Spielen mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 d Absatz 1 GewO)	120,00 (P)
15.8	Erlaubnis zum Betrieb des Versteigerergewerbes (§ 34 b GewO)	160,00 (P)
15.9	Öffentliche Bestellung von Versteigerern (§ 34 b Absatz 5 GewO)	160,00 (P)
16.	Amtshandlungen im Kirchenaustrittsverfahren, je Person	33,00 (P)
17.	Auskünfte aus dem Melderegister	
17.1	einfache Auskunft (§ 44 BMG):	9,50 (P)
17.2	elektronische einfache Auskunft über das Meldeportal (§ 49 Absatz 3 BMG in Verbindung mit § 5 Absatz 1 Satz 4 BW AGBMG) - sofern keine Erhebung der Gebühr durch Beauftragte -	9,50 (P)
17.3	erweiterte Auskunft (§ 45 BMG)	14,50 (P)
17.4	Gruppenauskunft (§§ 46, 50 Absatz 1, 2 und 3 BMG)	89,00 (P)
17.5	Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung (§ 10 Absatz 4 KomWG)	19,50 (P)
17.6	Schriftliche Auskunft über die Steuer-ID	9,50 (P)

Stadt Langenau

17.7	Einfache schriftliche Meldebescheinigung (§ 18 Absatz 1 Satz 2 BMG) je Bescheinigung	9,50 (P)
17.8	Erweiterte schriftliche Meldebescheinigung (§ 18 Absatz 2 BMG) je Bescheinigung	9,50 (P
17.9	Sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde je Bescheinigung	9,50 (P)
17.10	Lebensbescheinigung (pro Person)	14,50 (P)
17.11	Gebührenfrei sind insbesondere:	
	die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung (§ 24 Absatz 2 BMG)	gebührenfrei
	die Auskunft an den Betroffenen (§ 10 BMG)	gebührenfrei
	die Berichtigung und Ergänzung des Melderegisters (§§ 12 und 6 Absatz 1 Satz 1 BMG)	gebührenfrei
	die Löschung von Daten und Hinweisen (§§ 14 und 15 BMG)	gebührenfrei
	die Unterrichtung des Betroffenen über die zu seiner Person erteilten erweiterten Melderegisterauskünfte (§ 45 Absatz 2 BMG)	gebührenfrei
	die Einrichtung von Übermittlungssperren nach § 36 Absatz 2, § 42 Absatz 3 Satz 2 und § 50 Absatz 5 BMG) sowie von Auskunftssperren nach § 51 BMG und bedingten Sperrvermerken nach § 52 BMG	gebührenfrei
	die Abgabe von Erklärungen nach § 44 Absatz 3 Satz 2 BMG	gebührenfrei
	Datenübermittlungen und Auskünfte zwischen den Meldebehörden nach § 33 BMG	gebührenfrei
	Datenübermittlungen und Auskünfte an andere öffentliche Stellen im Inland nach § 34 BMG	gebührenfrei

Stadt Langenau

	die Auskunft an den Wohnungsgeber nach § 50 Absatz 4 BMG	gebührenfrei
18.	Gaststättenrecht	
18.1	Entgegennahme der Anzeige gemäß § 2 Absatz 2 LGastG	14,50 (P)
18.2	Verkürzung der Sperrzeit an einzelnen Tagen für einzelne Betriebe	88,00 (P)
19.	Ortspolizeibehörde	
19.1	Polizeiverfügungen nach Polizeigesetz in Verbindung mit der Polizeiverordnung zur Sicherung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung	120,00 (P)
19.2	Polizeiverfügung der Ortspolizeibehörde in eigener Zuständigkeit zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung	120,00 (P)
20.	Landesinformationsfreiheitsgesetz Zurverfügungstellen von Informationen (einschließlich Vorbereitungsarbeiten) durch schriftliche Auskünfte oder auf sonstigem Wege bei	
20.1	Zurverfügungstellen von Informationen (einschließlich Vorbereitungsarbeiten) durch schriftliche Auskünfte oder auf sonstigem Wege Zeiteinheit (Z) = 30 Minuten	43,00 (Z)